

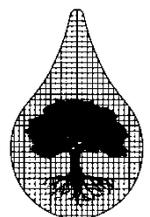
Gudow, B-Plan Nr. 13

Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gudow, B-Plan Nr. 13

Faunistische Potenzialanalyse und
Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Grundstücksgemeinschaft Gudow am See GmbH & Co. KG

Brauerstraße

23879 Mölln

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel



Bearbeiter/in

Dipl. Landschaftsökol. S. Walter

Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 21.10.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik.....	4
2.1	Untersuchungsraum.....	4
2.2	Methode.....	4
2.3	Rechtliche Vorgaben.....	5
3	Planung und Wirkfaktoren.....	6
3.1	Planung.....	6
3.2	Wirkfaktoren und Wirkräume.....	7
4	Bestand.....	9
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt, Relevanzprüfung	18
5.1	Vögel.....	18
5.2	Fledermäuse	19
5.2.1	Sonstige Säugetiere (nur Anhang IV-Arten).....	19
5.2.2	Reptilien.....	20
5.2.3	Amphibien.....	20
5.2.4	Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	20
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	21
6.1	Europäische Vogelarten	22
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-RL.....	23
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	26
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	26
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	27
7.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	27
7.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	27
8	Zusammenfassung.....	28
9	Literatur.....	29

1 Anlass und Aufgabenstellung

Durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 13 soll die planungsrechtliche Grundlage für den Abriss der derzeitigen Bebauung und den Neubau von Gebäuden für „betreutes Wohnen“ auf dem Grundstück „Promenade 5“ geschaffen werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und möglicherweise durch das Vorhaben zu erwartende Beeinträchtigungen wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer faunistischen Potenzialanalyse und artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich im kontinental geprägten südöstlichen Teil des Herzogtum Lauenburgs im Naturraum Mecklenburgische Seenplatte. Das B-Plan-Gebiet liegt südlich der Straße „Promenade“ und westlich der Seestraße im südwestlichen Bereich der Gemeinde Gudow.

Als Bodenart liegt im Gebiet schluffiger bis kiesiger Sand vor, Schmelzwassersande überdecken Geschiebesande. Die potenziell natürliche Vegetation wäre der Eichen-Birkenwald.

Im Plangebiet befindet sich derzeit das Gebäude eines ehemaligen Landjugendheims, welches seit Jahren nicht mehr genutzt wird. Das Gebäude ist umgeben Aufwuchs von Ruderalvegetation und Gehölzen (Sukzession auf nicht mehr genutzter Rasen-Gartenfläche).

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. In diesem Fall werden Vögel und Fledermäuse sowie ggf. weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet.

Als Grundlage für die Bewertung wurde im Juli 2016 eine Geländebegehung durchgeführt.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die

potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Daten des Artkatasters wurden beim LLUR angefragt und ausgewertet.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen Begründung und Planzeichnung zum B-Plan (Stand Mitte Oktober 2016).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG

(Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben nach § 44 (5) BNatSchG anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Auf dem Grundstück „Promenade 5“ soll das vorhandene Gebäude (ehemaliges Landjugendheim) abgerissen werden und es sollen zwei Neubauten für „betreutes Wohnen“ errichtet werden. Es erfolgt eine Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet mit

einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Zulässigkeit von max. drei Vollgeschossen. Im Norden an der Straße „Promenade“ ist Straßenverkehrsfläche vorgesehen. Es werden fünf Bäume an der südlichen Grenze zum Erhalt festgesetzt, der im Süden gelegene Steilhang (geschütztes Biotop) bleibt ebenfalls erhalten (s. grüne Fläche in der Planzeichnung).

Nähere Angaben finden sich im B-Plan.

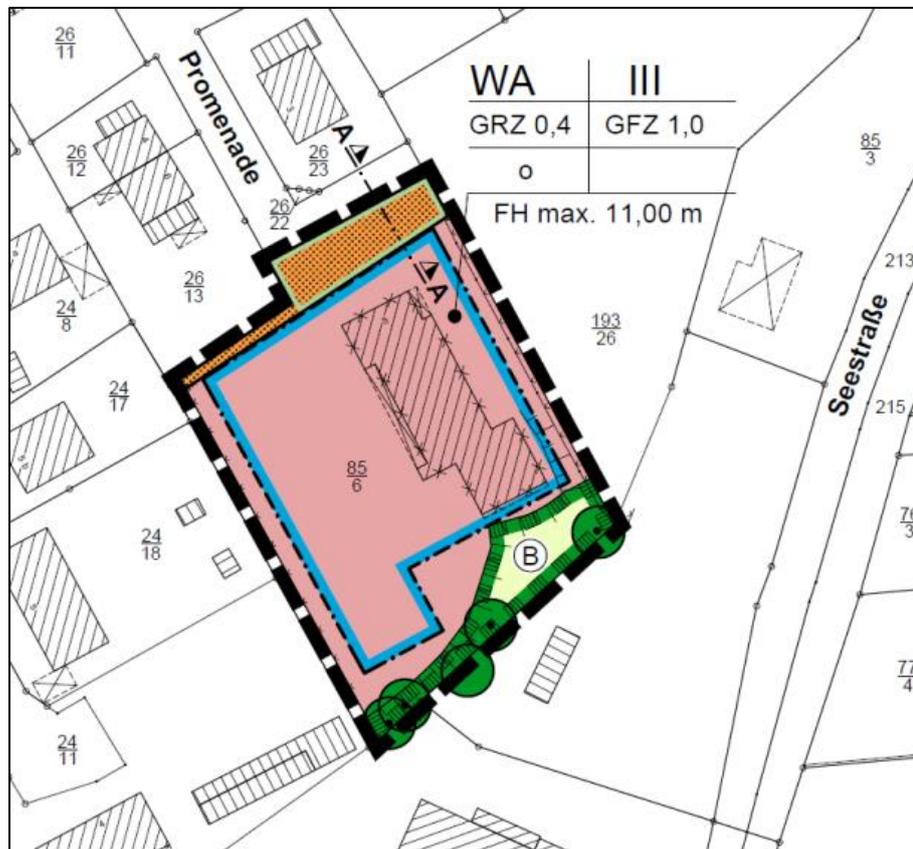


Abb. 1: Ausschnitt aus der B-Plan-Zeichnung (BSK, Stand Oktober 2016)

3.2 Wirkfaktoren und Wirkräume

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Bei dem Abriss des Gebäudes und Errichtung der Neubauten finden Bautätigkeiten mit Baulärm, Verkehr (Materialtransport) und Bewegung von Maschinen und Menschen statt, es treten somit akustische und optische Wirkungen auf.

Gehölze und Ruderalvegetation werden baubedingt entfernt und tlws. überbaut.

Die Bautätigkeiten verursachen Lärm, der zu Störungen von Tierarten führen kann. Genaue Angaben zur Geräuschemission bei den Bauarbeiten liegen nicht vor, so dass

die Abgrenzung des Wirkraums aufgrund im Büro vorhandener Erfahrungen aus der Beurteilung ähnlicher Vorhaben erfolgt.

Es wird für Baulärm ein Wirkraum von bis zu max. 200 m angenommen. Spätestens nach dieser Distanz wird angenommen, dass der Lärm zu keiner erheblichen Beeinträchtigung mehr führt. Innerhalb dieses Bereichs ist die Wirkung von der Empfindlichkeit der Tiere abhängig und wird im Weiteren geprüft.

Optische Wirkfaktoren werden durch vorhandene Strukturen wie Gebäude oder Gehölze begrenzt. Es ist daher nur mit Störwirkungen im Baustellenbereich und direkt angrenzenden Bereichen zu rechnen ist.

Staub und Schadstoffemissionen während der Bauzeit werden nur von geringer Intensität und auf das nähere Umfeld beschränkt bleiben.

Die Flächeninanspruchnahme (Überbau von Flächen mit Eingriffen in die vorhandene Struktur) bleibt auf den Geltungsbereich begrenzt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt werden das vorhandene Gebäude und Gehölze entfallen und durch zwei Neubauten und neu gestaltete Außenflächen ersetzt. Die Wirkungen sind auf den Vorhabensort und das nähere Umfeld (optische Wirkung) begrenzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt ist zusätzlicher Verkehr (Lieferanten, Besucher, Angestellte) über vorhandene Straßen zu erwarten. Auf dem Gelände und im Umfeld ist (auf vorhandenen Wegen) mit einer Zunahme der Spaziergänger zu rechnen.

Weitere Wirkfaktoren wie Abgasemissionen durch die Nutzung der Wege haben eine nur geringe Intensität, Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten.



Abb. 2: Untersuchungsraum

rot = Grenze des Geltungsbereichs, gelb = 200m-Umfeld

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt. Die zu erwartenden Arten sind in Tab. 1 aufgeführt. Es werden Vogelarten und Fledermäuse betrachtet. Sofern weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen können werden auch diese aufgeführt.

Neben dem Geltungsbereich wird der angrenzende Wirkraum gem. Abb. 2 betrachtet.

Geltungsbereich

Auf dem Gelände findet sich das ehemalige Landjugendheim als Bungalowanlage. Der südliche Gebäudeteil weist eine defekte Holzverschalung auf. Das Gebäude ist seit Jahren ungenutzt, die Gästezimmer sind offen, es ist starke Schimmelbildung durch durchnässte Decken (Flur) vorhanden.



Der südliche Grundstücksteil ist weitgehend verbuscht und an der Grenze stehen alte Bäume. Der früher offenere westliche Grundstücksteil ist mit Hochstauden und Gehölzaufwuchs entwickelt. Nach Osten schließt eine schmale Brachfläche mit Gehölzaufwuchs an, an der Grenze stehen Gehölze, die zur angrenzenden Grünanlage mit altem Baumbestand überleitet.



Südlicher Teil



Westlicher Bereich



Östlicher Streifen zwischen Gebäude und Gehölz der angrenzenden Parkfläche

In den Gehölzbeständen und höher gewachsener Ruderalvegetation können **Brutvögel** der Gehölze wie Zaunkönig oder Amsel Nistplätze finden. An den älteren Bäumen am Hang im Süden können weitere Arten wie Rabenkrähe oder auch Höhlenbrüter wie Blau- und Kohlmeise oder Kleiber vorkommen. Am Gebäude selbst (mit Flachdach) ist nicht mit Brutvögeln zu rechnen.

Fledermäuse können am Gebäude unter Verschalungen oder sonstigen Spalten vorkommen. Mögliche Arten sind hier Zwerg- und Mückenfledermaus. Der Garten kann als Teilraum eines Jagdgebietes genutzt werden, stellt aufgrund der geringen Größe jedoch keinen essentiellen Nahrungsraum dar. An den älteren Bäumen am Hang im Süden sind auch baumbewohnende Fledermausarten wie Braunes Langohr oder Großer Abendsegler möglich.

Im südlichen dichter bewachsenen Hangbereich sowie in den angrenzenden artenreicheren dichteren Gehölzen (in Verbindung mit den angrenzenden Wald-/Gehölzbereichen außerhalb des Geltungsbereichs) ist ein Vorkommen der **Haselmaus** möglich. In artenarmen Ziergehölzen ist die Art hingegen wenig wahrscheinlich.

Für **Amphibien** weist der Geltungsbereich keine besondere Bedeutung auf. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sind hier nicht zu erwarten.

Reptilienarten des Anhangs IV sind nicht zu erwarten. Für die Zauneidechse ist der Geltungsbereich zu dicht bewachsen und beschattet und somit nicht als Lebensraum geeignet. Am südlichen Hang kann die Waldeidechse nicht völlig ausgeschlossen werden, ist aufgrund der Beschattung jedoch auch wenig wahrscheinlich.

Umgebung

Siedlung

Im Westen grenzen Siedlungsbereiche mit Wohnbebauung und Hausgärten sowie Kleingärten an.



Umgebung nach Westen: Siedlungsbereich mit Haus- und Kleingärten

Vögel: Das Vorkommen typischer Gebäudebrüterarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze und Grauschnäpper ist möglich.

Fledermäusen wie Breitflügel- und Zwergfledermaus können Strukturen an Gebäuden als Sommerquartier dienen.

Unter den **Reptilien** und **Amphibien** können verbreitete Arten wie Gras- und Teichfrosch oder Teichmolch sowie Ringelnatter vorkommen, wenn geeignete Strukturen wie Gewässer vorhanden sind. Mit Arten des Anhangs IV ist hier nicht zu rechnen.

Gudower See

Im Untersuchungsraum reicht die Campingplatznutzung bis direkt an das Seeufer heran, einige Stellplätze besitzen Terrassen, welche z.T. über die Ufervegetation reichen. Mehrere Bootsstege führen von den Stellplätzen auf den See. Zwischen Stellplätzen und Wasserfläche verläuft ein Streifen Schilfröhricht.

Wasserflächen und die eher schmalen Uferöhrichte bieten Lebensraum für Wasservögel und Röhrichtbewohner, die nicht auf ausgedehnte Röhrichte angewiesen sind. Das Röhricht am Seeufer bietet Nistmöglichkeiten und Nahrungsflächen. Wasserflächen dienen als Rastplatz und als Nahrungsflächen. Durch die Nutzung als Badestelle ist dieser Bereich des Sees und des Seeufers bereits vorbelastet, der Röhrichtstreifen für viele Arten zu schmal.

Die Röhrichtzone könnte Rohrammer und Teichrohrsänger Brutraum bieten. Zudem sind Brutvorkommen von Entenarten, Teichhuhn und Haubentaucher möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass diese eher die weniger stark durch Erholungsnutzung belasteten Bereiche vorziehen werden.

Auf dem Gudower See können zudem rastende Wasservögel vorkommen.

Einige **Fledermausarten** wie Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Wasserfledermaus und Großer Abendsegler tätigen ihre Jagdflüge tlws. über dem offenen Wasser bzw. über Uferbereichen. Röhrichtbereiche sind Lebensräume für Insekten, welche von Fledermäusen als Nahrung erbeutet werden.

Der **Fischotter** ist am Hellbach sowie an der Parkstraße in Gudow östlich des Gudower Sees nachgewiesen und im Bereich des Gudower Sees anzunehmen.

An **Amphibien** können Gras- und Teichfrosch, Teichmolch sowie Erdkröte vorkommen. An **Reptilien** können Ringelnattern im Uferbereich mit extensiver genutzten Uferbereichen vorkommen. Amphibien- oder Reptilienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten.

Gehölzflächen, ältere Bäume, Wald, waldartiger Bereich des Campingplatzes

Vor allem im Westen des Untersuchungsraums befinden sich zahlreiche Gehölze. Der im Westen liegende Wald wird von Kiefern und Eichen dominiert. Es ist hier tlws. eine gut strukturierte Strauchschicht sowie zweite Baumschicht vorhanden.

Auch im westlichen Teilbereich des Campingplatzes sind viele alte Bäume vorhanden. Es handelt sich dabei vorwiegend um Kiefern und Eichen. Darunter ist der Boden auf dem Campingplatzgelände vor allem in den Böschungsbereichen ungenutzt und von Waldbodenvegetation bewachsen oder auch vegetationsfrei. In Teilbereichen befinden sich hier auch flächige Gehölze.

Auch im östlichen Bereich sind Grünflächen mit tlws. altem Baumbestand vorhanden. Im Südosten verläuft zudem eine Allee mit alten Kastanien in der Nähe des Seeufers. Nordöstlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich ein Gehölzbestand mit Kiefer, Eiche, Birke und Fichte.



Grünanlage mit altem Baumbestand im Osten



Hang mit altem Baumbestand im Süden, unterhalb des Hangs liegt der Campingplatz und Gudower See

Die ökologischen Funktionen der vorhandenen Gehölze sind vielfältig. Sie können u.a. als Nahrungsraum oder als Brutplatz dienen.

Unter den **Vögeln** sind als mögliche Bewohner euryöke Kulturfolger wie Amsel und Singdrossel zu nennen, in Höhlen älterer Bäume sind auch Höhlenbrüter wie Bunt- und Grünspecht, Kleiber und Gartenbaumläufer zu erwarten. Die flächigen Gehölze im Campingplatzbereich können Arten der Knicks und Feldgehölze wie Heckenbraunelle und Zaunkönig Brutplätze bieten.

Im Waldbereich sind zudem Vorkommen von Waldarten wie Waldlaubsänger, Haubenmeise und Sperber möglich.

Von **Fledermäusen** können Höhlen in den älteren Bäumen als Sommerquartier genutzt werden, bei größerem Stammdurchmesser sind auch Winterquartiere nicht auszuschließen. Möglicherweise in den Gehölzen vorkommende Arten sind Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Zwerg-, Wasser-, Mücken- und Rauhautfledermaus.

Im Bereich des Waldes, insbesondere am Waldrand, sowie auch in angrenzenden Gehölzbeständen wie im westlichen Bereich des Campingplatzes ist ein Vorkommen der **Haselmaus** nicht auszuschließen. Haselmäuse besiedeln dichte, artenreiche Gehölzbestände wie Knicks und artenreiche Hecken und Gehölzstreifen, aber auch Wälder sowie dichte höhere Ruderalvegetation wie Brombeergestrüpp. Die Art baut im Sommer Nester in Sträuchern, Bäumen oder Ruderalflur (v.a. Brombeere). Im Winter (Anfang November– Ende April) hält sie Winterschlaf in Nestern am Boden in Laub, an Baumwurzeln oder in Nistkästen.

Von den **Amphibien** könnten evtl. Erdkröten, Teichmolch und Gras- und Teichfrosch im Bereich der Gehölzflächen Landlebensraum finden. An den Böschungsbereichen könnten an sonnenexponierten Stellen die **Reptilienarten** Waldeidechse und Blindschleiche vorkommen. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund der starken Beschattung wenig wahrscheinlich.

In den älteren Bäumen könnten xylobionte **Käferarten** vorkommen. Bekannt ist ein Vorkommen des Eremiten (FFH Anhang IV) in einer nahe gelegenen Eichenallee und im östlich des Gudower Sees gelegenen Wald. Im Untersuchungsgebiet vorhandene ältere Bäume könnten bei Vorhandensein größerer mulmreicher Höhlen ebenfalls als Lebensraum für diese Art geeignet sein.

Campingplatzstandplätze inkl. niedrigerer Gehölzstrukturen (Hecken / Sträucher / jüngere Einzelbäume), Böschungen mit Ruderalflur (Für den westlichen waldartigen Bereich siehe Angaben zu Gehölzflächen)

Die Standplätze sind vorwiegend von Rasen bestanden, im westlichen Bereich ist die Vegetation teilweise lückig und entspricht eher der Vegetation von Waldböden. Die einzelnen Standplätze sind größtenteils durch Hecken und Sträucher parzelliert. Auf den Standplätzen sind teilweise Holzterrassen angelegt worden und Blumenkästen o.ä. aufgestellt. Im westlichen Bereich befinden sich einige Böschungen mit Ruderalflur, hierbei v.a. mit Waldarten.

Durch den Campingbetrieb sind die Flächen zeitweise durch Lärm und Bewegungen gestört.

Anspruchslosere, gegen diese Störfaktoren unempfindlichere **Vogelarten** wie Zaunkönig und Amsel können hier Brutplätze finden.

Fledermäuse können über den Flächen nach Nahrung jagen.

Der **Fischotter** kann in den Bereichen bei seinen nächtlichen Wanderungen vorkommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dort jedoch nicht vorhanden.

Für **Amphibien und Reptilien** weisen die Standplätze keine geeigneten Strukturen auf, allerdings können sie z. B. offene randliche Bereiche von Versteckmöglichkeiten aus als Nahrungsraum nutzen (z.B. Waldeidechse).

Artenliste:

In der nachfolgenden Tabelle werden die zu erwartenden Arten aufgeführt.

Tab. 1: Faunistisches Potenzial: (Abkürzungen s.u.)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BNatSchG		FFH / VSRL	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial				
		BG	SG				Plangebiet	Siedlung	Gudower See und Röhricht	Gehölze, Wald, ältere Bäume, Allee	Standplätze inkl. Hecken / Sträucher
Fledermäuse											
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	+	+	IV	3	G		W			
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	+	+	IV	V		(W-B)			W	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	+	+	IV	3	V	(W-B)			W	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	+	+	IV			W-G/B	W		W	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	+	+	IV	V	D	W-G/B	W		W	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	+	+	IV	3					W	
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	+	+	IV						W	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	+	+	IV	V	V	(W-B)	(W)		W	
Sonstige Säugetiere (nur Anhang IV-Arten)											
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	+	+	II, IV	2	3			W		(W) Wanderung Uferbereich
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	+	+	IV	2	G	(W)	(W)		W	
Reptilien											
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	+				G				W	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	+	+	IV	2	V				(W)	
<i>Lacerta vivipara</i>	Waldeidechse	+					(W)	(W)		W	(W)
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	+			2	V		(W)	W	W	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BNatSchG		FFH / VSRL	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial				
		BG	SG				Plangebiet	Siedlung	Gudower See und Röhricht	Gehölze, Wald, ältere Bäume, Allee	Standplätze inkl. Hecken / Sträucher
Amphibien											
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	+						(W)	(W)	(W)	
<i>Lissotriton vulgaris</i>	Teichmolch	+						(W)	W	W	
<i>Pelophylax kl. esculenta</i>	Teichfrosch	+			D			(W)	W		
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	+			V			(W)	W		
Sonstige Anhang IV-Arten											
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	+	+	II, IV	1	2				(W)	
Brutvögel											
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	+	+							W	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	+							(W)		
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	+						W		W	(W)
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	+							W		
<i>Anser anser</i>	Graugans	+							(W)		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	+				3				W	
<i>Aythya ferona</i>	Tafelente	+							W		
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	+							W		
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	+	+							W	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	+				3	(W)	(W)		(W)	(W)
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	+					(W)	W		W	W
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	+					W	W		W	W
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	+					(W)	W		(W)	
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	+								W	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	+					W	W		W	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	+					W	W		(W)	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	+							W		
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	+					(W)	W		W	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BNatSchG		FFH / VSRL	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial				
		BG	SG				Plangebiet	Siedlung	Gudower See und Röhricht	Gehölze, Wald, ältere Bäume, Allee	Standplätze inkl. Hecken / Sträucher
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	+	+	I						(W)	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	+							W		
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	+					W	W		W	W
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	+								(W)	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	+					W	W		W	(W)
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	+							W		
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	+	+			V			W		
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	+					(W)	W		W	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	+					(W)			(W)	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	+						W		(W)	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	+			3	3				W	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	+				V		W		W	(W)
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	+						W		W	(W)
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	+					W	W		W	W
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	+								W	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	+					W	W		W	(W)
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	+					W			W	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	+				V		W			
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	+				V	W	W		W	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	+						W			
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	+				V		W		W	(W)
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	+					W	W		W	(W)
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	+								W	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	+					W	W		(W)	(W)
<i>Pica pica</i>	Elster	+					W	(W)		W	(W)
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	+	+			V	(W)	W		W	
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	+							W		
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	+					W	W		(W)	W

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BNatSchG		FFH / VSRL	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial				
		BG	SG				Plangebiet	Siedlung	Gudower See und Röhricht	Gehölze, Wald, ältere Bäume, Allee	Standplätze inkl. Hecken / Sträucher
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	+					W	W		(W)	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	+					W	W		W	(W)
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	+					W	W		(W)	(W)
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	+					W	W		W	(W)
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	+							W		
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	+					W	W		(W)	W
<i>Turdus merula</i>	Amsel	+					W	W		W	W
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	+					W	W		W	(W)
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	+								W	

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

RL SH (aktuelle: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, D = Daten defizitär

FFH VSRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-/Vogelschutzrichtlinie

Faunistisches Potenzial:

W = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich,

(W) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch auf Grund, von nicht optimalen Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

Fledermäuse: Zusatz B = Quartiere an Bäumen, G = Quartiere an Gebäuden

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt, Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Vögel

Im Geltungsbereich sind Brutvögel der Gehölze anzunehmen, die bei Bauarbeiten gefährdet und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein können. Des Weiteren sind Störungen von Tieren möglich, wobei diese nicht zu Auswirkungen auf den Erhaltungszustand führen werden.

Der Trauerschnäpper ist im Wald, jedoch nicht am Vorhabensort zu erwarten, Beeinträchtigungen der Art sind nicht zu erwarten.

Brutvögel der Siedlungsbereiche sind nicht direkt betroffen (Brutvögel der Gehölze des Geltungsbereichs wurden separat betrachtet). Erhebliche Störungen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Direkte Betroffenheiten von Brutvögeln von See und Röhricht sind nicht zu befürchten. Zwischen Geltungsbereich und Seeufer liegt eine Entfernung von ca. 60 m. Es können Störungen durch Baulärm auftreten. Sofern die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden sind keine relevanten Störungen gegeben. Während der Brutzeit sind Gehölze belaubt und stellen einen Puffer dar und zudem ist dann Campingplatznutzung bis an das Seeufer gegeben. Ungestörte Seeuferbereiche sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, störungsempfindliche Arten daher nicht zu erwarten. Relevante Betroffenheiten der Gruppe sind daher nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

Brutvögel der Gehölze (im Geltungsbereich):

- Töten oder Verletzen von Individuen (Baubedingt)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Brutvögel der Siedlungsbereiche

- Keine

Brutvögel von See und Röhricht

- Keine

5.2 Fledermäuse

Fledermäuse mit Quartieren an Gebäuden

Am ehemaligen Landjugendheim können Quartiere von Zwerg- oder Mückenfledermaus vorhanden sein. Bei dem Abriss könnten somit Tiere getötet und Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und Tiere gestört werden.

Weitere Arten können in der Umgebung vorkommen, sind dort nicht direkt betroffen und auch erhebliche Störungen sind nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

Zwerg- und Mückenfledermaus:

- Töten oder Verletzen von Individuen (Baubedingt)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Baubedingte Störungen durch Abrissarbeiten

Fledermäuse mit Quartieren an Bäumen

Bäume mit Fledermauspotenzial werden nicht überplant. Eine Gefährdung von Tieren oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt somit nicht ein. Störungen sind in geringem Umfang möglich, z.B. durch spätere Beleuchtung im Umfeld der Gebäude. Aufgrund der im Umfeld vorhandenen ungestörten Gehölzbestände und der geringen Größe des Geltungsbereichs und daher begrenzter Störwirkung sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population jedoch nicht zu befürchten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2.1 Sonstige Säugetiere (nur Anhang IV-Arten)

Fischotter

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf Fischotter zu erwarten. Der Geltungsbereich besitzt keine besondere Bedeutung für Fischotter. Auch Beeinträchtigungen durch Bautätigkeit oder Spaziergänger sind nicht zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Haselmaus

In den Gehölzbeständen an der Hangkante im Geltungsbereich und darüber hinaus oder höher aufgewachsener Ruderalvegetation sind Vorkommen der Haselmaus nicht auszuschließen. Betroffenheiten sind daher zum einen durch eine Gefährdung von Individuen während der Bautätigkeiten und zum anderen in Form der Zerstörung von Lebensstätten im Geltungsbereich möglich und weiter zu prüfen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Individuen (Baubedingt)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

5.2.2 Reptilien

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Als Anhang IV-Art kann die **Zauneidechse** im Untersuchungsraum nicht völlig ausgeschlossen werden, das Gebiet ist aufgrund der weitgehenden Beschattung jedoch nur eingeschränkt geeignet für die Art. Im Geltungsbereich selbst ist aufgrund des dichten Bewuchses und Verschattung nicht mit Vorkommen der Art zu rechnen, es werden keine für die Art geeigneten Flächen überplant. Betroffenheiten sind daher nicht zu befürchten. Gegen indirekte Wirkungen wie Baulärm besitzt die Art eine geringe Empfindlichkeit, die im Umfeld möglichen Vorkommen werden daher nicht beeinträchtigt.

Weitere Arten sind hier artenschutzrechtlich nicht relevant. Im Geltungsbereich ist jedoch auch keine besondere Bedeutung für Reptilienarten vorhanden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2.3 Amphibien

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung sind keine Amphibienarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie zu erwarten. Betroffenheiten können somit ausgeschlossen werden. Die vorkommenden Arten sind daher artenschutzrechtlich hier nicht relevant. Auch Betroffenheiten weiterer Amphibienarten sind nicht anzunehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2.4 Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Beeinträchtigungen des **Eremiten** oder anderer xylobionter (holzbewohnender) Käferarten sind nicht zu erwarten, da keine Eingriffe in älteren Baumbestand mit mulmreichen Höhlen geplant sind.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst stattfindet, wenn die Bedingungen für die Privilegierung nach § 44 (5) erfüllt sind (s. Kap. 2.3). Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind. Arten, für die bereits in Kap. 5 artenschutzrechtlich relevante Konflikte ausgeschlossen wurden, werden nicht weiter betrachtet.

Weitere potenziell vorkommende Arten (keine Vogelarten, nicht in Anhang IV FFH-RL genannte Arten) sind, da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt, aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Europäische Vogelarten

Gemäß Ermittlung möglicher Konflikte in Kap. 5 wird im Folgenden die Gruppe der Brutvögel der Gehölze weiter betrachtet.

Verbreitete, ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Arten s. Tab. 1 unter „Plangebiet“ genannte Arten

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn Eingriffe in die Gehölzbestände innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfänden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem Eingriffe in Gehölze außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Die Brutzeit umfasst Mitte März bis Ende September.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben finden Eingriffe in Gehölzbestände statt. Dadurch können einzelne Brutreviere von Arten mit geringer Reviergröße wie z.B. des Zaunkönigs betroffen sein. Es wird daher ein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

Gemäß Abschätzung der betroffenen Strukturen und bei Annahme eines Ausgleichsfaktors von 1:1 ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von ca. 800 m² Gehölzfläche. Möglich sind sowohl die Anlage einer Gehölzfläche als auch die Schaffung einer Sukzessionsfläche mit einem Anteil von Gehölzpflanzungen auf ca. 50 % der Fläche. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, muss der Ausgleich nicht zwingend vorgezogen umgesetzt werden.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten werden in geringem Maß Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten.

Da diese Wirkungen zeitlich begrenzt sind und es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt sind erhebliche Störungen nicht zu befürchten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Es wurde in Kap. 5 ermittelt, ob artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten könnten. Es werden als Ergebnis hier Zwerg- und Mückenfledermaus und Haselmaus weiter betrachtet.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Rote Liste SH: Zwergfledermaus: ungefährdet, Mückenfledermaus: V (Vorwarnliste)

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus, kommt aber auch gelegentlich in alten Bäumen mit Spaltenquartieren vor. Als Jagdgebiete werden überwiegend Grenzstrukturen an Ortsrandlagen genutzt, aber auch Wälder, Knick- und Parklandschaften, Ortsrandlagen und Gewässer werden bejagt. Dabei jagen sie gern im Windschutz der Strukturen. Die Jagdgebiete sind selten weiter als 2 km vom Quartier entfernt. Die Art hält feste Flugbahnen ein. Die Empfindlichkeit der Art gegenüber Lichtimmissionen ist gering.

Die Mückenfledermaus wurde erst 1998 als eigene Art anerkannt. Quartiere finden sich vor allem an Bauwerken sowie auch in Nistgeräten. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Zu Jagdgebieten liegen bisher wenige Kenntnisse vor. Bekannt ist die Nutzung von Ortslagen, Straßen, Parks, Gewässern und Waldrändern. Es besteht jedoch offenbar eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaften. Vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht werden Gewässer und deren Randbereiche als Jagdgebiete genutzt, in der übrigen Zeit ist das Spektrum breiter. Die Art ist an Flugstraßen gebunden und fliegt strukturgebunden. Die Empfindlichkeit gegenüber Lichtimmissionen ist gering.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren wäre bei Gebäudeabriss während der Quartiernutzungszeit (hier: mögliche Nutzung als Sommerquartier) möglich. Dies ist zu vermeiden, indem die Abriss / Sanierung außerhalb der Nutzungszeit, d.h. nicht zwischen dem 01.03. und 30.11. durchgeführt werden.

Vermeidungsmaßnahme:

Tötungen von Fledermäusen können vermieden werden, indem Gebäudeabriss außerhalb der Quartierzeit vorgenommen werden. Die Quartierzeit umfasst Anfang März bis Ende November.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden potenzielle Tagesquartiere und potenzielle Wochenstuben der Arten zerstört. Zum Erhalt der ökologischen Funktion wird ein Artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Da die Arten nicht gefährdet sind, muss der Ausgleich nicht zwingend vorgezogen erfolgen, er sollte jedoch zeitnah umgesetzt werden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**Artenschutzrechtlicher Ausgleich:

Geeignet ist die Herstellung geeigneter Ersatzquartiere durch das Anbringen von Spaltenquartieren in Form einer Verschalung oder des Aufhängens von Fledermauskästen (z. B. Fledermausspaltenkasten FSPK von hasselfeldt-naturschutz) an Gebäuden oder Bäumen.

Es wird ein Ausgleich in Form von 2 Verschalungen (1 x 3 m) an Gebäuden oder von 10 Fledermausflachkästen als geeignet bewertet. Diese können auch am geplanten Gebäude angebracht / eingebaut werden.

Eine Betroffenheit von Winterquartieren ist nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein (sofern Ausgleich umgesetzt wird)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten werden in geringem Maß Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten.

Da diese Wirkungen zeitlich begrenzt sind und es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt sind erhebliche Störungen nicht zu befürchten.

Betriebsbedingt können ebenfalls Störungen auftreten, Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden)

Haselmaus (*Muscardinus avellanaria*)

Rote Liste SH: Stark gefährdet (RL 2)

Gut ausgeprägte, struktur- und artenreiche Gehölzstreifen und Wälder können geeigneten Lebensraum für die Haselmaus darstellen. Die Art baut im Sommer in Sträuchern, Bäumen oder Ruderalflur (v.a. Brombeere) Nester. Im Winter (Anfang November – Ende April) hält sie Winterschlaf in Nestern am Boden in Laub, an Baumwurzeln oder in Nistkästen.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchGTöten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Tieren wäre möglich beim Eingriffe in die Gehölzbestände (Fällen / Roden). Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme:

Es ist zunächst ein Fällen der Gehölze auf dem Grundstück außerhalb des Hanges zwischen Mitte Oktober und Ende November vorzunehmen. Das Roden ist dann im darauffolgenden Mai (nach Beendigung des Winterschlafs) durchzuführen.

Der Hangbereich mit zu erhaltenden großen Bäumen ist während der gesamten

Haselmaus (*Muscardinus avellanaria*)

Baumaßnahme durch einen Bauzaun zu schützen.

Es wird somit vermieden, dass Tiere während der Fortpflanzungszeit durch Zerstörung von Nestern oder aber im Winterversteck durch Rodungsmaßnahmen gefährdet werden

Ob die Art tatsächlich vorkommt kann über eine Kartierung im Sommer oder Nestsuche im November ermittelt werden. Ohne Kartierung ist das Potenzial gegeben.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben finden Eingriffe in Gehölzbestände statt. Diese sind nur zum Teil für die Art geeignet, z.T. sind es ungeeignete Ziersträucher oder strukturarme oder isoliertere Bestände. Das Gehölz am Steilhang bleibt erhalten. Auch im Umfeld sind weiterhin Gehölze vorhanden (insb. angrenzender Wald, waldartiger Campingplatz).

Aufgrund der geringen Größe der geeigneten Strukturen im Geltungsbereich und der Verbindung mit angrenzenden Strukturen ist davon auszugehen, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten werden in geringem Maß Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten. Da diese Wirkungen zeitlich begrenzt sind und die Art wenig empfindlich ist (Vorkommen z.T. auch in Gärten und an viel befahrenen Straßen) sind erhebliche Störungen nicht zu befürchten.

Auch betriebsbedingt können zwar Störungen auftreten (Spaziergänger, Anfahrtsverkehr), erhebliche Störungen sind aufgrund der geringen Empfindlichkeit und nächtlichen Lebensweise der Art jedoch ebenfalls nicht zu erwarten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Es werden folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Brutvögel der Gehölze: Durchführung von Eingriffen im Gehölze außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht von 15. März bis 30. September. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Eingriffszeitraum keine besetzten Nester vorhanden sind.

Zwerg-, Mückenfledermaus: Abriss der Gebäude außerhalb der Sommerquartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht von 01. März bis 30. November. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Eingriffszeitraum keine besetzten Quartiere vorhanden sind.

Haselmaus: Fäll-/Rückschnittarbeiten durchführen zwischen Mitte Oktober und Ende November, Rodung / Bodenarbeiten im darauffolgenden Mai (nach Beendigung des Winterschlafs), Herstellung eines Bauzauns als Abgrenzung zwischen Bauflächen und geschütztem Hang mit großen Bäumen.

Es ergeben sich daher die Maßnahmen:

Maßnahme A-V-1: Fällen / Rückschnitt zwischen 15. Oktober bis 30. November, Roden / Bodenarbeiten ab 01. Mai

Maßnahme A-V-2: Gebäudeabriss nur zwischen 01. Dezember und 28. Februar

Maßnahme A-V-3: Abgrenzung des Südhangs (geschütztes Biotop, potenzieller Lebensraum für Fledermäuse, Brutvögel und Haselmaus)) während der Bauzeit durch einen Bauzaun

Tab. 2: Bauzeitenregelungen – Einzelerfordernisse und resultierende Maßnahmen

Art / Gruppe	Vorgaben für Eingriffe in Gehölze	Vorgaben für Gebäudeabriss
Brutvögel der Gehölze	Fällarbeiten nicht zwischen 15.03. und 30.09.	
Zwergfledermaus, Mückenfledermaus		Gebäudeabriss nicht zwischen 01.03. und 30.11.
Haselmaus	Fäll-/Rückschnittarbeiten durchführen zwischen Mitte Oktober und Ende November, Rodung / Bodenarbeiten im darauffolgenden Mai (nach Beendigung des Winterschlafs)	
§ 39 BNatSchG	Eingriff in Gehölze nicht zwischen 01.03. und 30.09.	
Fazit:	Maßnahme A-V-1: Fällen / Rückschnitt von 15. Oktober bis 30. November, Roden ab 01. Mai	Maßnahmen A-V-2: Gebäudeabriss nur zwischen 01. Dezember und 28. Februar

Der ermittelte Bestand wurde anhand einer Potenzialanalyse hergeleitet. Sofern durch eine Kartierung ausgeschlossen werden kann, dass die Arten vorkommen, können die Maßnahmen ggf. entfallen.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeiden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden zur Sicherung der ökologischen Funktion für Brutvögel der Gehölze sowie für Zwerg- und Mückenfledermaus erforderlich.

Maßnahme A-A-1: Gehölzausgleich für Brutvögel der Gehölze

Als Ausgleich sind ca. 800 m² Gehölzfläche neu anzulegen. Möglich sind sowohl die Anlage einer Gehölzfläche als auch die Schaffung einer Sukzessionsfläche mit einem Anteil von Gehölzpflanzungen auf ca. 50 % der Fläche. Die Ausgleichsfläche muss innerhalb des Naturraums Mecklenburgisches Seenland oder Schleswig-Holsteinisches Hügelland liegen.

Die Maßnahme ist im B-Plan-Verfahren zu konkretisieren und zu sichern.

Maßnahme A-A-2: Herstellen von Fledermausquartieren

Es sind 2 Verschaltungen (je 1 x 3 m) an Gebäuden oder von 10 Fledermausflachkästen an Gebäuden oder Bäumen anzubringen. Geeignet ist z.B. der Einbau an den geplanten Gebäuden.

Die günstigste Himmelsrichtung ist Südost, Süd bis Südwest, wobei jedoch darauf zu achten ist, dass die Quartiere dabei nicht schutzlos der prallen Mittagssonne ausgesetzt sind. Durch Anbringen z. B. unter einem Dachüberstand o.ä. kann eine (Teil-)Beschattung zur Mittagszeit erreicht werden. Die ideale Hanghöhe liegt zwischen 3 und 5 Metern. Wichtig ist, dass die Fledermäuse frei anfliegen können, d.h. der Einflug nicht durch Büsche o.ä. versperrt wird. Die Fledermausquartiere sind zudem in Bereichen ohne Beleuchtung anzubringen, da Beleuchtung zu einer Meidung der Quartiere oder zu verspätetem Ausflug der Tiere führen kann.

Die Maßnahme ist im B-Plan-Verfahren zu konkretisieren und zu sichern.

8 Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 erfolgt mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Abriss des ehemaligen Landjugendheims und Neubebauung für Betreutes Wohnen zu schaffen. Es erfolgen der Abriss des vorhandenen Gebäudes und Überbau der in Sukzession befindlichen Grünfläche (Gehölze, Ruderalflur). Zur Ermittlung des anzunehmenden faunistischen Bestands mit artenschutzrechtlicher Relevanz wurde eine Potenzialanalyse erstellt. Anschließend wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Konflikte eintreten können. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) und von Artenschutzrechtlichem Ausgleich (Herstellung von Fledermausquartieren, Gehölzausgleich für Brutvögel) erforderlich. Wenn die genannten Maßnahmen berücksichtigt werden, ist ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG nicht zu befürchten.

9 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- KLINGE, A. & WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Flintbek: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 pp.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenaufbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.